



[www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de)

DGUV Landesverband Südost, Postfach 90 02 62, 81502 München

An die  
Durchgangsjrztinnen und  
Durchgangsjrzte  
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Ansprechpartner/in: Harald Zeitler  
Telefon: +49 (89) 62272-300  
Telefax: +49 (89) 62272-399  
E-Mail: [lv-suedost@dguv.de](mailto:lv-suedost@dguv.de)

Datum: 19. Dezember 2013

## **Rundschreiben Nr. 14/2013 (D) Wichtige Informationen zur Einführung des Schwerstverletzungsartenverfahrens (SAV) zum 01.01.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informieren wir Sie über die Einführung des Schwerstverletzungsartenverfahrens (SAV) und weitere, damit in Zusammenhang stehende Änderungen zum 01.01.2014:

### **Neuordnung der stationären Heilverfahren**

Wie bereits bekannt, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum 01.01.2013 eine Neuordnung der stationären Heilverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung beschlossen (vgl. D-Arzt-Rundschreiben Nr. D 13/2012 vom 11.12.2012).

Wesentlicher Inhalt dieser Neuordnung ist die dreistufige Gliederung der akutstationären Behandlung. Neben der durchgangsjrztlichen Versorgung an Krankenhäusern (stationäres Durchgangsjrztverfahren - DAV) und dem Verletzungsartenverfahren (VAV) startet zum 01.01.2014 als neues Verfahren zur Versorgung von Schwerst- und Komplexfällen das Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV).

### **Verletzungsartenverzeichnis**

Bereits zum 01.01.2013 wurde das Verletzungsartenverzeichnis (einschließlich Erläuterungen – siehe Anlage 1) neu gefasst und nach Verletzungen für das VAV und SAV untergliedert. Verletzungen, die ab dem 01.01.2014 in einem SAV-Haus vorzustellen sind, sind im Verzeichnis durch „(S)“ und **Fettdruck** kenntlich gemacht. Um eine bessere Identifikation und Zuordnung der einzelnen Verletzungen zu ermöglichen, wurden die Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis mit Ordnungsziffern versehen.

1 / 3

## Beteiligte Einrichtungen im neuen Schwerstverletzungsartenverfahren

Zum 01.01.2014 sind im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes Südost folgende Krankenhäuser und Kliniken am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) beteiligt:

Bayern:

Klinikum Aschaffenburg  
Klinikum Augsburg  
Klinikum Bamberg  
Universitätsklinik Erlangen  
Klinikum Ingolstadt  
Klinikum der Universität München, Campus Großhadern  
Klinikum rechts der Isar der TU München  
Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau  
Klinikum Nürnberg-Süd  
Universitätsklinik Regensburg  
Klinikum Traunstein  
Universitätsklinik Würzburg

Sachsen:

Klinikum St. Georg, Leipzig  
Städt. Klinikum Dresden-Friedrichstadt  
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Dresden  
Universitätsklinikum Leipzig  
Klinikum Chemnitz

Weitere Kliniken werden im 1. Halbjahr 2014 folgen.

Alle bundesweit am SAV beteiligten Kliniken können über die Datenbank „Durchgangsärzte“ (<http://www.dguv.de/landesverbaende/de/datenbanken/index.jsp>) auf der Website der Landesverbände abgerufen werden.

## Änderungen im D-Arzt-Bericht (F 1000)

Der D-Arzt-Bericht wird unter Punkt 12 „Art der Heilbehandlung“ mit einem zusätzlichen Feld für das SAV ergänzt.

<b>12 Art der Heilbehandlung</b>		
<input type="checkbox"/> allgemeine Heilbehandlung	<input type="checkbox"/> besondere Heilbehandlung	<input type="checkbox"/> es wird keine Heilbehandlung zu Lasten der UV durchgeführt, weil
<input type="checkbox"/> durch anderen Arzt	<input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär	
<input type="checkbox"/> durch mich	Liegt eine Verletzung nach dem Verletzungs-/ Schwerstverletzungsartenverzeichnis vor?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, VAV nach Ziffer _____	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, SAV nach Ziffer _____	

Die Software-Häuser sind hierüber bereits im 1. Halbjahr 2013 vorab informiert worden, um eine rechtzeitige Implementierung der Änderung zu gewährleisten.

## **Änderungen im Ärztevertrag zum 01.01.2014**

Die Einführung des Schwerstverletzungsverfahrens erforderte zudem eine Anpassung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag). § 37 Abs. 1 des Ärztevertrags, der die Überweisung von VAV-Verletzungen an VAV-Kliniken regelt, wurde um einen Satz 2 ergänzt. Dieser regelt nun ergänzend die Überweisung bei Vorliegen einer mit „**(S)**“ gekennzeichneten Verletzung in eine SAV-Klinik. Die mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KBV) getroffene Änderungsvereinbarung zum Ärztevertrag ist als Anlage 2 beigelegt.

### **Handchirurgen nach § 37 Abs. 3 Ärztevertrag**

Weiterhin wurde in die vorgenannte Änderungsvereinbarung eine Ausnahmeregelung von der Vorstellungspflicht bei SAV-Verletzungen für handchirurgische Spezialzentren (§ 37 Abs. 3 Satz 2 des Ärztevertrags) aufgenommen. Danach ist eine Überweisung in ein SAV-Krankenhaus bei den mit „**(S)**“ gekennzeichneten Fällen der Erläuterungen zu Nummer 8 dann nicht erforderlich, wenn die Behandlung in einer von den DGUV-Landesverbänden beteiligten handchirurgischen Spezialeinrichtung erfolgt.

Die Qualitätsanforderungen für derartige handchirurgische Spezialeinrichtungen werden derzeit erarbeitet. Hierzu werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt informieren und insbesondere die entsprechenden Einrichtungen benennen.

### **Datenbank „Durchgangsärzte“ auf der Website der Landesverbände**

Über die Datenbank „Durchgangsärzte“ auf der Website der DGUV-Landesverbände können Sie bundesweit nach Durchgangsjärztinnen und Durchgangsjärzten recherchieren. Zusätzliche Auswahlkriterien ermöglichen dabei eine Suche unter Berücksichtigung der Beteiligung am Verletzungsartenverfahren oder Schwerstverletzungsartenverfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Harald Zeitler  
Geschäftsstellenleiter

Anlagen  
Verletzungsartenverzeichnis  
Änderungsvereinbarung zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

# Verletzungsartenverzeichnis

## Verletzungsartenverzeichnis mit Erläuterungen unter Einschluss des Schwerstverletzungsartenverfahrens in der Fassung vom 1. Januar 2013

<b>1</b>	Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels, Amputationsverletzungen, Muskelkompressionssyndrome, thermische und chemische Schädigungen
<b>2</b>	Verletzungen der großen Gefäße
<b>3</b>	Verletzungen der großen Nervenbahnen einschl. Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
<b>4</b>	Offene oder gedeckte mittelschwere und schwere Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
<b>5</b>	Brustkorb- und Bauch-Verletzungen mit operationsbedürftiger Organbeteiligung einschl. Nieren und Harnwege
<b>6</b>	Komplexe Brüche der großen Röhrenknochen, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen
<b>7</b>	Schwere Verletzungen großer Gelenke, insbesondere bei Rekonstruktionsbedürftigkeit; im Kindesalter zusätzlich operationsbedürftige Frakturen mit Beteiligung der Wachstumsfuge und operationsbedürftige gelenknahe Frakturen.
<b>8</b>	Schwere Verletzungen der Hand
<b>9</b>	Brüche des Gesichtsschädels und des Rumpfskeletts mit Operationsbedürftigkeit bei Verschiebung und Instabilität
<b>10</b>	Mehrfachverletzungen mit schwerer Ausprägung; besondere Verletzungskonstellationen bei Kindern

Die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis geben zusätzliche Hinweise für die Zuordnung bestimmter Verletzungsarten:

## Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis unter Einschluss Schwerstverletzungsartenverfahren

(in der Fassung vom 01. 01.2013)

Die folgenden Ausführungen sollen die 10 Punkte des Verletzungsartenverzeichnisses erläutern und eingrenzen. Naturgemäß kann nicht jede denkbare und individuelle Verletzungskonstellation aufgeführt werden. Für seltene und komplexe Situationen gilt der aufgezeigte Rahmen somit sinngemäß. **In Fettdruck sowie mit Klammerzusatz (S) gekennzeichnete Konstellationen sind Krankenhäusern mit Zulassungen zum Schwerstverletzungsartenverfahren vorbehalten.** Die Behandlung einer vital bedrohlichen (z. B. Milzzerreiung) oder hoch dringlich zu versorgenden (z. B. Muskelkompressionssyndrom) Verletzung hat selbstverstndlich Vorrang vor den Regelungen fr Zuweisungen und Verlegungen im Verletzungsartenverfahren. In diesen Fllen und entsprechend bei Konstellationen des Schwerstverletzungsartenverfahrens erfolgt die Verlegung in ein beteiligtes Krankenhaus zum frhestmglichen Zeitpunkt.

In Zweifelsfllen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, und insbesondere bei abzuklrender Operationsnotwendigkeit hat grundstzlich die Vorstellung in einem am Verletzungsartenverfahren bzw. am Schwerstverletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus zu erfolgen.

Als groe Gelenke im Sinne dieses Katalogs gelten an der oberen Extremitt Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenk (bezglich Hand siehe Punkt 8), an der unteren Extremitt Hft-, Knie-, oberes und unteres Sprunggelenk sowie die angrenzenden Gelenkreihen der Fuwurzel (Chopart- und Lisfranc-Gelenk).

Als schwere Verletzungen gelten Brche mehrerer Rhrenknochen an einer Extremitt, prinzipiell alle Brche mit Gelenkverwerfung sowie Verletzungen von Kapseln und Bndern mit Instabilitt bei gegebener oder abzuklrender Operationsbedrftigkeit. **Als sehr schwere Verletzungen gelten alle Brche mit starker Verschiebung, komplexen Bruchformen oder begleitender hochgradiger Weichteilschdigung (z.B. nach Gustillo Grad III fr offene oder Tscherne Grad III fr geschlossene Weichteilschden) oder bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzndungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschlielich des Kompartmentsyndroms im Verlauf.**

1. 1.1(V) Alle Amputationsverletzungen, auch der Grozehe, ausgenommen Zehenendgliedknochen.  
**1.1(S) Vorgenannte Amputationsverletzungen bei gegebener oder abzuklrender Replantationsmglichkeit und bei Notwendigkeit prothetischer Versorgung, bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzndungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln im Verlauf.**
- 1.2(V) Muskelkompressionssyndrome in allen Lokalisationen mit klinischer Symptomatik und gegebener oder abzuklrender Operationsnotwendigkeit.  
**1.2(S) bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzndungen nach operativer Versorgung, bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln im Verlauf.**
- 1.3(S) Thermische und chemische Schdigungen einschlielich Stromverletzungen mit einer Ausdehnung ber 15 % der Krperoberflche (2.-gradig), 3.-gradige Schdigungen ber 10 % (beachte abweichende Berechnung der brandverletzten Krperoberflche bei Kindern).**
- 1.4(S) Alle Brandverletzten mit zustzlichem Inhalationstrauma, zustzlichen relevanten Verletzungen, mit Schock, elektrischen Verletzungen, oder Beteiligung von Hnden, Fen, Gesicht oder Anogenitalregion. Alle brandverletzten Patienten mit relevanten Vorerkrankungen wie z.B. schwerwiegende Vorerkrankungen kardialer oder pulmonaler Genese, Strungen des Sehens, Verstndigungsprobleme, oder Alter ber 60 Jahre, oder Kinder unter 8 Jahren.**

- 1.5(V) Schwere Weichteilverletzungen mit zu erwartenden Hautverlusten. Ausgedehnte offene und geschlossene Weichteilabhebungen (Decollement) mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen.
- 1.5(S) Vorgenannte Weichteilverletzungen bei gegebener bzw. abzuklärender Notwendigkeit einer Lappenplastik oder bei tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschl. des Kompartmentsyndroms im Verlauf.**
2. 2(V) Durchtrennungen, Zerreißen und andere akute traumatische Verschlüsse der großen Gefäße des Körperstammes, der Transportarterien an den Extremitäten einschließlich Unterschenkel und Unterarm (bezüglich Hand siehe Punkt 8) sowie der großen Begleitvenen proximal von Ellenbogen- und Kniegelenk.
- 2(S) Vorgenannte Gefäßverletzungen in Kombination mit komplexen Knochen-Gelenk-Verletzungen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung (Vorrang der Notfallindikation siehe Präambel) oder bei tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln im Verlauf.**
3. **3.1(S) Verletzungen des Rückenmarks, der Nervenwurzeln oder der großen Nervengeflechte des Armes oder des Beines**
- 3.2(V) Verletzungen der Stammnerven des Ober- und Unterarmes (Nervus radialis, Nervus medianus, Nervus ulnaris) oder des Beines (Nervus ischiadicus, Nervus femoralis) einschließlich des Unterschenkels (Nervus peroneus, Nervus tibialis).
4. 4.1(V) Gedeckte Schädel-Hirn-Verletzungen mit mittelschwerer Ausprägung klinisch ab SHT Grad II (GCS<13), alle traumatisch bedingten strukturellen Veränderungen und Blutungen in bildgebenden Verfahren
- 4.2(S) Alle offenen Verletzungen mit Hirnbeteiligung, alle schweren Schädel-Hirn-Traumen mit substantieller oder diffus-axonaler Hirnverletzung oder intrakranieller Blutung oder wesentlicher Verschlechterung im Verlauf**
5. 5.1(V) Alle operationsbedürftigen Verletzungen des Brustkorbes einschließlich Brustkorbdrainagen. Alle Verletzungen mit Organbeteiligung und ausgedehnten oder transfusionsbedürftigen Blutungen. Alle Verletzungen mit Behinderung der Atemmechanik und des Gasaustausches mit drohender oder gegebener Beatmungsnötigkeit. Alle stumpfen Herzverletzungen (z.B. Kontusion, Perikarderguss).
- 5.1(S) Verläufe mit gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit bei Organverletzung oder septischen Verläufen z.B. mit Verschlechterung der Beatmungssituation**
- 5.2(V) Bauchverletzungen mit gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit, bei transfusionsbedürftigem Blutverlust, Verletzungen der Hohlorgane und Parenchymverletzungen von Leber, Milz oder Nieren.
- 5.2(S) Verläufe mit Bauchfellentzündung oder ausgeprägten Störungen der Darmmotilität.**
6. 6.1 (V) Im Kindesalter alle verschobenen Schaftbrüche an Oberarm, Unterarm (insbesondere Monteggia-Frakturen), Oberschenkel, Unterschenkel (auch isolierte Brüche von Schienbein und Wadenbein).
- 6.1 (S) Vorgenannte Schaftbrüche im Kindesalter bei begleitenden Gefäß- oder Nervenverletzungen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

6.2(V) Brüche des Schlüsselbeines bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit bei starker Verschiebung und komplexen Bruchformen oder schwerer Weichteilverletzung.

6.3(V) Brüche des Oberarmes als Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation, Etagenfrakturen oder mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**6.3(S) Vorgenannte Brüche des Oberarmes bei begleitenden Gefäß- oder Nervenverletzungen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

6.4(V) Brüche des Unterarmes (Elle und Speiche kombiniert oder einzeln) bei starker Verschiebung, Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation, Etagenbruch oder mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**6.4(S) Vorgenannte Brüche des Unterarmes bei begleitender Gefäß- / Nervenverletzung oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

6.5(V) Brüche des Oberschenkels bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**6.5(S) Vorgenannte Brüche des Oberschenkels bei begleitenden Gefäß-/Nervenverletzungen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

6.6(V) Brüche des Unterschenkels (Schienbein isoliert oder in Verbindung mit dem Wadenbein) bei starker Verschiebung, Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation, Etagenbruch oder mit Gelenkbeteiligung bei gegebener abzuklärender Operationsbedürftigkeit

**6.6(S) Vorgenannte Brüche des Unterschenkels bei begleitenden Gefäß-/Nervenverletzungen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

6.7(V) Brüche mehrerer Röhrenknochen an einer Extremität bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**6.7(S) Vorgenannte Brüche mehrerer Röhrenknochen bei starker Verschiebung und komplexen Bruchformen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung oder bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschließlich des Kompartmentsyndroms, auch im Verlauf.**

7. 7.1(V) Verletzungen bei Kindern bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit: Gelenkverrenkungen, insbesondere mit begleitenden Brüchen oder Abrissen wie Ellenbogenverrenkung mit Abriss der Oberarm-Epikondylen; Brüche mit Gelenkbeteiligung und offenen Wachstumsfugen sowie potentieller Störung des Wachstums entsprechend Aitken Typ II und Typ III (AO E 3 und E 4), wie Brüchen der Oberarmkondylen; Ellenbogenbrüchen, Ausrissen der Interkondylenhöcker des Schienbeines am Kniegelenk, körperferne Schienbeinbrüche einschl. Übergangsbrüche, Innen- und Außenknöchelbrüche; Brüche der Metaphyse mit besonderem Risikopotential, insbesondere verschobene körpernahe Oberarmbrüche, verschobene distale (suprakondyläre) Oberarmbrüche, verschobene Radiushalsbrüche, Brüche des Oberschenkelhalses, verschobene körperferne Oberschenkelbrüche, körpernahe Unterschenkelbrüche;

**7.1(S) Vorgenannte Verletzungen bei Kindern bei stark verschobenen Brüchen mit schwieriger Reposition oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

**7.2(S) Verrenkungen des Brustbein-Schlüsselbein-Gelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.**

7.3(V) Verrenkungen und Brüche des Schultergelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.

**7.4(S) Brüche des Schulterblattes mit und ohne Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit .**

7.5(V) Verrenkungsbrüche des Schultergelenkes, mehrfragmentäre verschobene Brüche des Oberarmkopfes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.

**7.5(S) Vorgenannte Verrenkungsbrüche des Schultergelenkes oder vorgenannte Brüche des Oberarmkopfes bei gegebener oder abzuklärender Indikation zum primären Gelenkersatz.**

7.6(V) Brüche und Verrenkungen des Ellenbogengelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsindikation.

**7.6(S) Vorgenannte Brüche und Verrenkungen des Ellenbogengelenkes bei Kombinationsverletzungen oder gegebener oder abzuklärender Indikation zum primären Gelenkersatz.**

7.7(V) Körperferne Speichenbrüche bei starker Verschiebung und Gelenkbeteiligung entsprechend Typ C3.

7.8(V) Gelenkbetreffende Brüche des körperfernen Oberschenkels bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**7.8(S) Vorgenannte gelenkbetreffende Brüche des körperfernen Oberschenkels bei Komplex- und Mehrfragmentverletzungen entsprechend C3 nach AO-Klassifikation.**

7.9(V) Instabilitäten des Kniegelenkes bei vorderer Kreuzbandverletzung in Kombination mit Verletzung eines Seitenbandes oder eines Meniskus oder des Knorpels, auch bei Instabilitäten des Kniegelenks bei Seitenbandverletzung in Kombination mit Verletzung der Menisken oder des Knorpels; bei Kindern alle Kreuzbandverletzungen und knöchernen Ausrisse mit Verschiebung.

**7.10(S) Verletzungen des hinteren Kreuzbandes.**

7.11(V) Brüche des körpernahen Unterschenkels mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit

**7.11(S) Vorgenannte Brüche des körpernahen Unterschenkels mit Gelenkbeteiligung bei Verrenkungsbrüchen mit starker Verschiebung und mehreren Fragmenten (entsprechend Typ C3 nach AO-Klassifikation).**

7.12(V) Brüche der Kniescheibe bei bestehender oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit; rekonstruktionsbedürftige Knorpel-Knochen-Abbrüche bei Kindern.

7.13(V) Brüche des körperfernen Schienbeines mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**7.13(S) Vorgenannte Brüche des körperfernen Schienbeines mit Gelenkbeteiligung bei starker Verschiebung und Mehrteilebrüchen oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

7.14(V) Brüche und/oder Verrenkungen der Knöchelgabel bei Komplettriss des Zwischenknochenbandes (Typ Weber C), verschobenem Abriss des Volkmann'schen Dreiecks, Komplettriss des Deltabandes oder Bruch des Innenknöchels.

**7.15(S) Komplexe Brüche und Verletzungen des oberen Sprunggelenkes bei starker Verschiebung oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**



7.16(V) Brüche oder Verrenkungen des Sprungbeines, des Fersenbeines, der Fußwurzel einschl. instabiler Verletzungen der Lisfranc-Gelenkreihe bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit

**7.16(S) Vorgenannte Brüche oder Verrenkungen des Sprungbeines, des Fersenbeines, der Fußwurzel einschließlich Verletzungen der Lisfranc-Gelenkreihe bei starker Verschiebung oder begleitender hochgradiger Weichteilschädigung.**

**8. 8.1(S) Amputationsverletzungen (ausgenommen Fingerendglied) einschließlich Endgliedverletzungen des Daumens.**

8.2(V) Stark verschobene oder gelenkbeteiligende oder mehrfache Brüche der Mittelhandknochen oder der Langfinger, am ersten Mittelhandknochen in jeder Form.

8.3(V) Unverschobene Brüche der Handwurzelknochen oder isolierte Bandverletzungen bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit

**8.3(S) Verschobene Brüche der Handwurzel mit oder ohne Bandverletzungen mit offensichtlicher oder fraglicher Instabilität.**

**8.4(S) Verletzungen der Stammnerven (Nervus medianus, Nervus ulnaris, Ramus profundus, Nervus radialis) und von funktionell bedeutsamen Fingernerven (z. B. in der Greifzone des Daumens oder des Zeigefingers sowie der Außenseite des Kleinfingers) - auch am Unterarm.**

**8.5(S) Gefäßverletzungen im Bereich der Hand mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen, auch bei fraglicher Operationsbedürftigkeit - auch am Unterarm.**

8.6(V) Beugesehnenverletzungen und Verletzungen mehrerer Strecksehnen - auch am Unterarm.

**8.7 (S) Alle unter 8. vorgenannten Verletzungen bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschließlich des Kompartmentsyndroms im Verlauf.**

**9. 9.1(V) Geschlossene und offene Brüche des Hirn- und Gesichtsschädels bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.**

**9.1(S) Vorgenannte geschlossene und offene Brüche des Hirn- und Gesichtsschädels bei starker Verschiebung, hoher Komplexität oder schwerem Weichteilschaden.**

9.2(V) Wirbelbrüche mit Fehlstellung oder Instabilität bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit (AO Typen A2.3, A3, B und C).

**9.2(S) Vorgenannte Wirbelbrüche bei begleitenden neurologischen Ausfällen und Notwendigkeit der Rekonstruktion der vorderen Säule an BWS / LWS. Verletzungen der oberen Halswirbelsäule (Segmente C0-C2 / C3) mit Fehlstellung oder Instabilität bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.**

9.3(V) Beckenringbrüche mit Fehlstellung oder Instabilität (entsprechend AO-Typen B und C) bei gegebener oder abzuklärender Operationsbedürftigkeit.

**9.3(S) Vorgenannte Beckenringbrüche bei starker Verschiebung und Rekonstruktionsnotwendigkeit des hinteren Beckenringes.**

9.4(V) Brüche oder Verrenkungsverletzungen des Hüftgelenkes.

**9.4(S) Vorgenannte Brüche und Verrenkungsverletzungen des Hüftgelenkes bei Ein- oder Zweipfeilverletzungen der Hüftpfanne.**

**9.5(S) Alle unter 9. genannten Verletzungen bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschließlich des Kompartmentsyndroms im Verlauf.**

10. 10.1(V) Polytrauma und weitere schwere Verletzungen mit mäßiger Ausprägung (Injury severity score zwischen 16 und 24).

**10.1(S) Polytrauma und weitere schwere Verletzungen mit schwerer Ausprägung (Injury severity score ab 25, bei Kindern ab Injury severity score 16).**

**Verläufe mit Sepsis und Organversagen insbesondere bei Indikation zu Organersatzverfahren.**

**10.2(S) Mehrfachverletzungen der Extremitäten als Kettenverletzung an einer Extremität oder paari-ge Verletzung an den unteren oder oberen Extremitäten, auch rehabilitationseinschränkende Kombi-nationen von Verletzungen an unterer und oberer Extremität, bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung, bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln im Verlauf.**

**10.3(S) Verletzungskombination oder – konstellation bei Kindern, die eine besondere kindertrauma-tologische Kompetenz erfordern wie:**

**Kopfverletzung mit Schädel-Hirn-Trauma II. oder III. Grades, Impressionsfraktur, neurologische Symp-tomatik,**

**Organverletzungen wie Thoraxtrauma mit Lungenkontusion, Abdominaltrauma mit Organverletzung, Beckenfraktur oder Frakturen von zwei langen Röhrenknochen der unteren Extremität**

**Intensivtherapie über 24 Stunden oder**

**Komplikationen im Verlauf wie unter 10.1(S) und 10.2(S).**

**10.4(S) Kombinationen von Verletzungsformen mit vorbestehenden Erkrankungen oder Störungen, die den Heilungsverlauf oder die Rehabilitation nachhaltig beeinflussen wie z.B. schwerwiegende Vorerkrankungen kardialer oder pulmonaler Genese, Störungen des Sehens, Verständigungsproble-me.**

# Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII

zwischen

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin,  
dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV),  
Kassel,

[ab 1.01.2013: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG)]

einerseits und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin,  
andererseits

über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die  
Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen  
(Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)  
gültig ab 1. Januar 2011

1. § 37 Absätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst (Änderungen in **Rot**):

## **§ 37 Verletzungsartenverfahren und Schwerstverletzungsartenverfahren**

- (1) In Fällen, in denen eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis (siehe Anhang 1) vorliegt, hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte unverzüglich in ein von den Landesverbänden der DGUV am Verletzungsartenverfahren (VAV) beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird. Bei Vorliegen einer in den Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis mit „(S)“ gekennzeichneten Verletzungen erfolgt die Überweisung nach Satz 1 in ein von den Landesverbänden der DGUV am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) beteiligtes Krankenhaus.
- (3) Eine Überweisung nach Absatz 1 Satz 1 ist in den in den Erläuterungen zu Nummer 8 des Verletzungsartenverzeichnisses mit einem „(V)“ gekennzeichneten Fällen dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem behandelnden Arzt um einen Handchirurgen handelt, der an der Behandlung Unfallverletzter von einem Landesverband der DGUV beteiligt ist. In den in den Erläuterungen zu Nummer 8 mit einem „(S)“ gekennzeichneten Fällen braucht eine Überweisung nach Abs. 1 dann nicht zu erfolgen, wenn die Behandlung in einer von den Landesverbänden der DGUV beteiligten handchirurgischen Spezialeinrichtung erfolgt. Im Übrigen bleiben die Verlegungspflichten nach Abs. 1 unberührt.

2. Die Änderungen treten am 1.01.2014 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin/Kassel, den 28.10.2013

---

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau

---

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R